

## Investitionsbank des Landes Brandenburg

### Emissionsbedingungen der fest verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen Serie 1 ISIN DE000A383G49 / WKN A383G4

#### § 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Investitionsbank des Landes Brandenburg ("**Emittentin**") begebene Emission in Höhe von EUR 500.000.000,00 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ("**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("**Gläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

#### § 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 19.06.2025 einschließlich ("**Zinslaufbeginn**") an bis zum 19.03.2031 ausschließlich ("**Endfälligkeit**") mit dem in Absatz (6) genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Die Zinsen sind vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention jeweils jährlich nachträglich am 19.03., der Jahre 2026 bis 2031, beginnend mit dem 19.03.2026, und endend am Tag der Endfälligkeit (jeweils ein "**Zinstermin**") zahlbar. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in Absatz (5) definiert) ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Anpassung.
- (3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der am Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- (4) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie in Absatz (8) definiert).
- (5) "**Geschäftstag**" in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem T2 zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. T2 ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem
- (6) Der Zinssatz ("**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in Absatz (7) definiert) beträgt 2,500% per annum.
- (7) "**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin(ausschließlich) bzw. von jedem Zinstermin (einschließlich) bis jeweils drauffolgenden Zinstermin (ausschließlich).
- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("**Zinsberechnungszeitraum**") die Anwendung der Zinsberechnungsmethode gemäß ICMA Regel 251 (actual/actual)
  - (i.) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Festsetzungszeitraum ist bzw. dem Festsetzungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
  - (ii.) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Festsetzungszeitraum ist, die Summe:

- (A) der Anzahl der Tage im betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Festsetzungszeitraum fallen, in dem er beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (B) der Anzahl der Tage im betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Festsetzungszeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"**Festsetzungszeitraum**" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet den Begebungstag und den jeweiligen Zinstermin.

### **§ 3 Fälligkeit, Kündigung**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.  
Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre gekürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

### **§ 4 Zahlungen**

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der betreffende Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Durch die Verschiebung der Zahlung verlängert sich die vereinbarte Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht, Karenztage werden nicht verzinst.

### **§ 5 Status**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin haftet das Land Brandenburg nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, - vorbehaltlich des Absatzes (1) - nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

### **§ 6 Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Reihe mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

### **§ 8 Teilunwirksamkeit**

- (1) Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

### **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Potsdam. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.